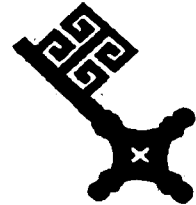




**LANDESSOZIALGERICHT
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



BESCHLUSS

L 8 AY 7/17

S 19 AY 15/16 Sozialgericht Stade

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Coll.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Cuxhaven, vertreten durch den Landrat,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven



- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 11. April 2017 in Celle durch die Richter Scheider, Frerichs und Wibbelt beschlossen:

Dem Kläger wird zur Durchführung des Berufungsverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin Deery, Göttingen, gewährt. Ratenzahlung wird nicht angeordnet.

Gründe:

Kläger ist antragsgemäß Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren.

Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Nach diesen Maßgaben weist die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Stade vom 31. Januar 2017, mit dem die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§§ 54 Abs. 1 und 4, 56 SGG) gegen den Bescheid des Beklagten vom 22. März 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2016 abgewiesen worden ist, hinreichende Erfolgsaussichten auf. Die Rechtsverfolgung ist auch nicht mutwillig. Der Klage betrifft die Bewilligung von Leistungen nach § 1a AsylbLG für die Zeit vom 1. März 2016 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids (zur Einbeziehung von ausdrücklichen und konkludenten Leistungsentscheidungen in das Vorverfahren bei der vorliegenden Konstellation vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 - B 8 AY 11/07 R - juris Rn. 10) in einer monatlichen Höhe von 256,90 € (einschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 96,00 € bzw. 18,33 €). Ob diese Anspruchseinschränkung tatbestandlich den gesetzlichen Vorgaben entspricht und - wenn ja - nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums mit dem Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) vereinbar ist (vgl. insb. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - juris), bedarf der näheren Prüfung im Berufungsverfahren.

Der Kläger ist als Bezieher laufender Leistungen nach dem AsylbLG prozesskostenarm.

Die Beiordnung der Rechtsanwältin beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO.

Dieser Beschluss ist für die Verfahrensbeteiligten unanfechtbar (§ 177 SGG).

Scheider

Frerichs

Wibbelt



Beglaubigt

13. April 2017

Justizangestellte